



muckenhuber

CONTAINERDIENST · BAGGERUNGEN · BETONTANKSTELLE · RECYCLINGPRODUKTE
TRANSPORTE · ABBRUCH · ENTSORGUNG · KRANTRANSPORTE · BAU- BRENNSTOFFE

muckenhuber GmbH - Gewerbegebiet - Inn 9 - A-4632 Pichl/Wels
muckenhuber GmbH - Eferdingerstraße 8 - A-4702 Wallern
www.muckenhuber.co.at

Tel: 0 72 49 / 48 152
Fax: 0 72 49 / 42 918
E-Mail: office@muckenhuber.co.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Muckenhuber GmbH für Bauleistungen sowie Lieferung von Kies und Recyclingmaterial

1. Allgemeines

Sämtliche oben genannten Leistungen der Firma Muckenhuber GmbH – im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser allg. kfm. Geschäftsbedingungen – veröffentlicht auf www.muckenhuber.co.at. Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern (AG) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Für den Bereich Entsorgung / Vermietung gelten noch Zusätzliche Unterpunkte. Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Kaufleuten genügt zur weiteren Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung. Die von uns geleisteten Einsätze erfolgen entweder in Form von Beistellung oder Werkvertrag. Als Beistellung wird die Überlassung eines Gerätes mit und ohne Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition bezeichnet. Den bei Beistellung bzw. Vertragsschluss dargelegten Bedien- und Warnhinweisen ist vollinhaltlich nachzukommen, bei Unklarheiten ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache zu halten. Ein Werkvertrag liegt vor, sofern der AN beauftragt ist, mittels Gerät samt Bedienungspersonal nach eigener Weisung und Disposition Arbeiten (Leistungen) durchzuführen. AGB unserer AG (Kunden) verpflichten uns nicht, auch wenn die Muckenhuber Gesellschaft m.b.H. (AN) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Lieferscheine - Wiegescheine

Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird. Der AN ist nicht verpflichtet sich auf der Baustelle den berechtigten zu suchen und/oder darauf zu warten!

3. Angebot und Auftrag

Alle Angebote sind freibleibend und haben - sofern nichts anders vereinbart - eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Angebotsdatum bzw. lt. Gültigkeit im jeweiligen Angebot. Der AG hat üblicherweise dem AN bei Annahme des Angebotes eine firmenmäßig gefertigte Auftragsbestätigung als Bestätigung der Angebotsannahme zu übersenden. Mit Übersendung per E-Mail erklärt der AG die vollinhaltliche Übereinstimmung mit den auf www.muckenhuber.co.at veröffentlichten allgemeinen und besonderen AGB sowie eine bestehende Handlungsvollmacht des Absenders. Das diesbezügliche Original ist über Anforderung des AN per Post nachzusenden. Mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den AG sind auch die Geschäftsbedingungen des AN uneingeschränkt zur Kenntnis zu nehmen. Für sonstige telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen übernimmt der AN ohne ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung keine Gewähr. Für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen Genehmigungen sind fristgerecht und vollständig vom AG einzuholen. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand des AN führen, sind zusätzlich auf Regie zu entlohnen. Gleiches gilt für erteilte Zusatzaufträge. Auch für nachträglich erteilte Aufträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart werden Zusatzaufträge in Regie ausgeführt und abgerechnet. Der AN führt Regieaufzeichnungen, deren Richtigkeit und Angemessenheit unabhängig von einer tatsächlichen Gegenzeichnung des AG als vereinbart gilt. Leistungen im Zusammenhang mit behördlich oder sonstig vorgeschriebener Auflagen sind in der Preisgestaltung des Angebotes, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, nicht beinhaltet. Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht dem AN ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu. Auf Dauer eines behördlichen Verfahrens sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer des behördlichen Verfahrens. Angebote des AN können nur in der Gesamtheit angenommen werden. Die Annahme lediglich von Teilleistungen aus vorliegenden Angeboten führt zu einem Regieauftrag. Sofern nichts anderes vereinbart, ist hingegen der AG auch zur Annahme von Teilleistungen des AN, sofern diese vom Arbeitsablauf und technisch möglich sind, verpflichtet. Besteht der AN auf die Durchführung der Arbeiten vor Unterzeichnung und Retournierung des Auftragschreibens, so stellt unser Angebot die einzige Auftragsgrundlage dar.

4. Kalkulation und Preise

Die Preise stützen sich auf das momentane Lohn- und Preisgefüge. Bei Änderung halten wir uns eine Regulierung vor. Die in unseren Angeboten zugrundeliegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes, des Gerätestandplatzes usw. bekannt zu geben. Bei Bedarf oder Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen. Zeitliche Verzögerungen in der Auftragsabwicklung, die nicht vom AN zu vertreten sind werden dem AG jedenfalls gesondert in Verrechnung gebracht. Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Vorschriften von behördlichen Auflagen führen zu einer dementsprechenden Nachverrechnung; dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen. Der AN ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen, falls die vorgegebenen Angaben bzw. sonstige Eigenschaften des Auftrag Gegenstandes von den Angaben des AG abweichen. Bei Änderung des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese unabhängig von Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom AG auf Regiebasis zu entlohnen.



muckenhuber

CONTAINERDIENST · BAGGERUNGEN · BETONTANKSTELLE · RECYCLINGPRODUKTE
TRANSPORTE · ABBRUCH · ENTSORGUNG · KRANTRANSPORTE · BAU- BRENNSTOFFE

muckenhuber GmbH - Gewerbegebiet - Inn 9 - A-4632 Pichl/Wels
muckenhuber GmbH - Eferdingerstraße 8 - A-4702 Wallern
www.muckenhuber.co.at

Tel: 0 72 49 / 48 152
Fax: 0 72 49 / 42 918
E-Mail: office@muckenhuber.co.at

5. Zahlung, Gerichtsstand und Storno

Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber (kurz AG) ist nicht berechtigt, mit eigenen – angeblichen oder tatsächlichen – Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG gilt als ausgeschlossen. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens des AN. Als Gerichtsstand wird das für Wels/OÖ sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn des AN den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 10 % der Auftragssumme, mindestens jedoch einen Betrag von Euro 900,- dem AN zu ersetzen. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung all unserer mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

6. Verzugsfolgen

Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten jedenfalls auf Regiebasis zu verrechnen. Verzögert sich hingegen die Leistung des AN aus Gründen, die in seiner Sphäre gelegen sind, hat der AG eine angemessene Nachfrist zu setzen und den AN vorweg zur Leistungserfüllung schriftlich aufzufordern. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des AG können auf den AN nur dann übertragen werden, sofern dieser nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach schriftlich aufmerksam gemacht wurde. Derartige Verzugs- bzw. jegliche Verspätungsfolgen werden ausgeschlossen, sofern der AN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Personenschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen (Freizeichnung); im Übrigen werden diese mit der tatsächlich bestehenden Haftpflichtversicherungssumme der Höhe nach ausdrücklich begrenzt. Im Verzugsfall ist der AN berechtigt Verzugs- und Zinseszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 12 % p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen. Der AN ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des AG die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen anteilig fällig.

7. Haftung der Vertragsparteien

Der AN haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des AN oder seiner Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Der AN haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und/oder für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Vom AG beigestellte Einweiser, Bauleiter, Poliere, Koordinatoren und sonstiges Personal und Personen gelten nicht als Gehilfen des AN. Vom AG bzw. tatsächlich von dritter Seite beigestellte Poliere, Baustellenleiter oder Partieführer, eingesetztes Personal gelten nicht als Gehilfen des AN. Der AN haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen zu denen er nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde. Der AG verzichtet jedenfalls auf die Gewährleistungseinrede der Preisminderung sowie der Nichtfälligkeit des Werklohnes wegen angezeigter Mängel, sowie Rücktritt vom Vertrag. Der AG hat dem AN eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder Nachtrag des Fehlenden zu setzen. Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der AG verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Im Übrigen wird, soweit eine Haftung des AN besteht, mit der Höhe des abgeschlossenen bezughabenden Versicherungsvertrages, dessen Höhe nach Anfrage vom AN bekannt gegeben wird, beschränkt. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. Der mit diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer des AN und alle mit der Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen. Der AG ist verpflichtet, etwaig durch die Leistung des AN verursachte Schäden unverzüglich schriftlich und Fotodokumentiert bekannt zu geben. Die vollständige Darlegung des Sachverhaltes hat vom AG innerhalb von zwei Werktagen nach Schadenseintritt schriftlich zu erfolgen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind uns schriftlich unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung unserer Leistung bekanntzugeben. Spätere Reklamationen bzw. Mangelanzeigen können und werden nicht mehr anerkannt!

8. Baugrundrisiko

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung des AN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

9. Auftragsdurchführung

Der AG darf dem Personal des AN ohne Zustimmung der Geschäftsleitung des AN keine Weisungen erteilen, die von der Art und Weise und vom Umfang des ursprünglich durchzuführenden Auftrages abweichen. Werden im Zuge der Leistungsdurchführung von Personen die nicht dem AN zugehörig sind, Schäden verursacht, haftet hierfür ausschließlich der AG; dies gilt insbesondere für Schäden die daraus entstehen, dass die Beschäftigten des AN oder eines Subunternehmers wie beispielsweise Lkw-Fahrer Anweisungen oder Einweisungen erhalten und

Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden ausnahmslos nachgefordert!





muckenhuber

CONTAINERDIENST · BAGGERUNGEN · BETONTANKSTELLE · RECYCLINGPRODUKTE
TRANSPORTE · ABBRUCH · ENTSORGUNG · KRANTRANSPORTE · BAU- BRENNSTOFFE

muckenhuber GmbH - Gewerbegebiet - Inn 9 - A-4632 Pichl/Wels

muckenhuber GmbH - Eferdingerstraße 8 - A-4702 Wallern

www.muckenhuber.co.at

Tel: 0 72 49 / 48 152

Fax: 0 72 49 / 42 918

E-Mail: office@muckenhuber.co.at

in Erfüllung dieser Weisungen Schäden entstehen. (z.B. Gerätebewegungen mit Hilfe eines Einweisers bei mangelnder Sicht, Handlungen des Bauleiters oder Baustellenkoordinators, Einweisungen des Lkw oder Gerätefahrers etc.). Der AG hat sämtliche technische Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür das die Zufahrtswege des Einsatzortes eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem Sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Aufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung offengelegt werden. Dem AG obliegen sohin sämtliche Maßnahmen zur etwaigen Eignungsprüfung und hat auch die Kosten statischer Berechnungen hieraus zu tragen. Über Anfrage werden vom AN diverse Achslasten und Abstützdrücke bekannt gegeben. Auch ein Verstoß gegen diese Informationspflicht führt zur alleinigen Haftung des AG. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Geräten- sowie Personaleinsätzen, die nicht vom AN zu vertreten sind, wie z.B. Baustellenbedingten Verzögerungen, verspätete Anlieferungen von zu bearbeitenden Teilen, Personal bzw. Gerätebestellungen u. ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers, dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalaufträgen.

10. Konsumentenbestimmungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende allgemeine Geschäftsbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur soweit gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.

11. Besondere Bedingungen für Lieferung von Sand und Kies:

Bestellung und Lieferungen von Sand, Kies- und Splittmaterialien erfolgen mit den in der Norm angegebenen Eigenschaften. Erfolgt am Lieferschein bzw. Wiegeschein keine Bezeichnung nach Ö-Norm, so handelt es sich um nicht Ö-Norm gemäßes Material. Die den Lieferschein bzw. Wiegeschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme, zur Bestellung und zur Abgabe von Erklärungen als vom AG bevollmächtigt und beauftragt. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines bzw. Wiegeschein sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers oder eines Bevollmächtigten der Lieferschein nicht gegengezeichnet wird. Der AN ist nicht verpflichtet sich auf der Baustelle den berechtigten zu suchen und/oder darauf zu warten! Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis begriffen sind. Stehzeiten von Lkw, Fuhrwerk oder sonstiger Geräte, die durch Verzögerungen entstehen, die nicht der AN zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Lieferungen durch Fahrzeuge des AN erfolgen auf ausreichend befestigten Straßen bis zur Übergabestelle. Eine Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Ab der öffentlichen Straße bis an die Übergabestelle, wird nur unter der Voraussetzung und der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers zugefahren, dass diese Strecke für das Befahren durch die Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom AG zu vertreten. Der AG bzw. Besteller hat die angelieferten Materialien vor Verwendung bzw. Verarbeitung zu prüfen und gegebenenfalls unverzüglich Mängel zu rügen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Angebotsstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, ändert sich verhältnismäßig auch der Preis. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführten Maß- oder Gewichtseinheiten. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit der Lieferung in Zusammenhang stehenden Forderungen im Eigentum des AN (Eigentumsvorbehalt). Wird die Ware verarbeitet und mit anderen Gegenständen verbunden, ist der AN Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Wertanteiles. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im verarbeiteten Zustand im Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er nicht mit der Zahlung in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Werden unsere Warenlieferungen und die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der AG schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken könnten, mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung. Soweit vom AN gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldern anzuzeigen und etwaig notwendige Unterlagen dem AN auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei Lieferung in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der Saldoforderung des AN. Soweit Schadenersatzansprüche nicht überhaupt ausgeschlossen sind, sind sie der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt den AN, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen.

12. Besondere Bedingungen für die Containerbestellung und Entsorgung

12.1. Betriebsgelände

Betriebsfremden ist die Nutzung des Betriebsgeländes nur im unbedingt notwendigen Umfang gestattet. Ein Verlassen des Fahrzeuges ist nur zu unbedingt notwendigen Verrichtungen zulässig. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer von Muckenhuber diese sind ausnahmslos einzuhalten. Sämtlichen Anweisungen des Personals von Muckenhuber Gesellschaft m.b.H. ist Folge zu leisten. Bei unserer Bodenaushubdeponie erhalten sie eine Transponderkarte

Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden ausnahmslos nachgefordert!





um die Anlieferung zu erleichtern. Diese Karte ist dem jeweiligen KFZ zugeordnet und ist bis zur Abmeldung kostenlos bei Verlust oder nicht Rückgabe verlangen wir einen Schadenersatz von 30,- €.

12.2. Auftragserteilung, Container/Behälter, Verkehrssicherung

Muckenhuber GmbH wird zur Durchführung der Leistung beauftragt mit der Bestellung eines Behältnisses zur Sammlung von Abfällen, dem Auftrag zur Abholung von Abfällen oder – im Falle der Selbstanlieferung an eine Betriebsstätte von Muckenhuber Gesellschaft m.b.H. - im Zeitpunkt des Abladens. Für die Mengenbestimmung der Abfälle ist die Wägung auf einer Betriebswaage des AN oder auf einer sonst benutzten öffentlichen Brückenwaage maßgebend. Die Abholung von Behältnissen erfolgt auf Abruf des AGs oder gemäß vereinbarten Turnus. Für einen entsprechenden freibleibenden Raum vor den Behältern zur problemlosen Abholung muss der AG sorgen. Die Aufstellung des Behältnisses erfolgt nach Weisung des AG und auf sein Risiko für die Eignung der Zuwege und des Abstellplatzes. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft am Lieferort möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Ausschließlich der AG ist für die Dauer der Überlassung des Behältnisses für die Verkehrssicherung des Behältnisses etwa durch Absperrung oder Beleuchtung verantwortlich. Für die Einholung von privaten oder öffentlich-rechtlichen Zustimmungen und Genehmigungen und die Einhaltung darin enthaltener Auflagen ist ausschließlich der Auftraggeber auf seine Kosten verantwortlich.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Aufstellung des Behältnisses, seine Nutzung oder durch das Einfüllen von Abfällen dieses weder durch ihn, seinen Erfüllungsgehilfen noch durch Dritte beschädigt wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass jede Gefährdung aus der Nutzung der Behältnisse für ihn oder sonstige Dritte ausgeschlossen ist. Er stellt Muckenhuber GmbH von allen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Pflichten frei. Er haftet Muckenhuber GmbH im Übrigen für jeden Schaden an den Behältnissen einschließlich ihres Verlustes. Die übergebenen Behälter / Container dürfen nur mit der vom AN angegebenen Menge befüllt werden und ist bei spezifisch schwerem Material das Ausmaß einer möglichen Beladung mit dem AN abzuklären. Der Auftraggeber wird die Behältnisse nur bestimmungsgemäß verwenden und die maßgeblichen Vorschriften für den Transport müssen eingehalten werden können. Bei notwendigen Um- und Ablagerungen wegen Überfüllung sind die hierfür notwendigen Kosten bzw. Mehraufwand vom AG zu tragen. Die Behältnisse dürfen nur mit zulässigen und den bei der Bestellung vereinbarten Abfallarten beladen werden. Der Auftraggeber hat Muckenhuber GmbH über jede abweichende Beladung spätestens im Zeitpunkt der Besitzübernahme durch Muckenhuber GmbH zu unterrichten. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen (z.B. wassergefährdenden, ätzenden oder brennbaren Flüssigkeiten, Farben, Lösungsmitteln, Kleber, Chemikalien etc.) muss Muckenhuber GmbH bereits bei der Bestellung angekündigt werden und bedarf der Zustimmung von Muckenhuber GmbH. Der AG haftet verschuldensunabhängig für alle etwaigen Kosten einer notwendigen Umlagerung der Abfälle und für alle Schäden und Vermögensnachteile, die den AN infolge mangelhafter oder unrichtiger Kennzeichnung oder Deklaration der in die Behälter / Container eingelagerten Abfälle entstehen. Für den Fall der Notwendigkeit der Untersuchung der übergebenen Abfälle bzw. Notwendigkeit einer Gutachtenseinholung wird dies auf Kosten des AGs eingeholt. *Der Auftraggeber hat als Abfallerzeuger und Abfallbesitzer am abfallrechtlichen Nachweisverfahren (§ 50 KrWG) teilzunehmen und mitzuwirken.* Die Reinigung von Containerstandortplätzen ist grundsätzlich nicht Auftragsgegenstand und ist durch den Auftraggeber zu veranlassen, Muckenhuber Gesellschaft m.b.H. übernimmt hierfür keine Kosten und wir halten uns hier Schad- und Klaglos.

4

12.3. Abfallbestimmung

Der Auftraggeber ist für die Deklaration der Abfälle verantwortlich. Im Zweifel oder bei Unkenntnis der Abfallarten hat er Auskunft bei Muckenhuber GmbH einzuholen. Bei jeder Abweichung von dem deklarierten Abfall ist Muckenhuber GmbH zur Rückweisung der Abfälle, zur Rücklieferung oder zur Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers berechtigt. Bei Selbstanlieferungen der Abfälle an Standorten von Muckenhuber durch den Auftraggeber oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des jeweiligen Personals vor Ort und den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer von Muckenhuber ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber alleine für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden. Die Abladung des Materials darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch das Personal von Muckenhuber erfolgen.

12.4. Gewährleistung und Schadenersatz:

Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den AN werden, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit der Ausschluss nicht wirksam ist, hat eine sofortig schriftliche Mängelrüge mittels eingeschriebenen Briefes oder Mail zu erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen den AN bestehen nur bei grobem Verschulden bzw. Vorsatz und sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrages begrenzt. Wird ein höherer Haftungsbetrag begehrt, ist dies spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen und sind vom AG die etwaig hierdurch entstehenden Versicherungskosten zu tragen. Der Ersatz des entgangenen Gewinnes ist in jedem Fall ausgeschlossen. Etwaige Warte- oder Stehzeiten bei Ab- oder Beladung der Fahrzeuge beim AN sind von diesem verschuldensunabhängig zu ersetzen. Demnach hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass bei Lieferung bzw. Abholung der Behälter und Container eine freie Zu- bzw. Abfahrt bzw. rasches Aufnehmen der Behälter und Container gewährleistet ist und überdies bei Ablieferung bzw. Abholung eine zeichnungs- und vertretungsberechtigte Person des AG anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hat alle daraus entstehenden Folgen bzw. Unklarheiten der AG selbst zu tragen. Etwaig entstehende Stehzeiten sind im Angebotspreis nicht enthalten und werden gesondert verrechnet. Gleiches gilt für etwaig eintretende Beschädigungen und Mehrkosten infolge vereinbarungswidriger Befüllung bzw. nicht rechtzeitiger Aufklärung der übergebenen Abfälle bzw. nicht sortenreiner oder sonst unreiner Übergabe von Abfällen.

12.5. Liefer- Wiegescheine, Übernahmebedingungen

Pro Lieferschein bzw. Wiegeschein wird eine Gebühr für Verwiegung und Dokumentation gemäß Abfallbilanzverordnung lt. gültiger Preisliste verrechnet. Zudem wird ggf. für entstandenen Mehraufwand bei Anlieferung ohne entsprechende Abfallinformation gem. DVO eine Mehrkostenpauschale laut gültiger Preisliste verrechnet. Mit der Übergabe der angelieferten Abfälle anerkennt der Auftraggeber die

Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden ausnahmslos nachgefordert!





muckenhuber

CONTAINERDIENST · BAGGERUNGEN · BETONTANKSTELLE · RECYCLINGPRODUKTE
TRANSPORTE · ABBRUCH · ENTSORGUNG · KRANTRANSPORTE · BAU- BRENNSTOFFE

muckenhuber GmbH - Gewerbegebiet - Inn 9 - A-4632 Pichl/Wels
muckenhuber GmbH - Eferdingerstraße 8 - A-4702 Wallern
www.muckenhuber.co.at

Tel: 0 72 49 / 48 152
Fax: 0 72 49 / 42 918
E-Mail: office@muckenhuber.co.at

allgemein gültigen Geschäfts- und Übernahmebedingungen ohne jegliche Einschränkung. Die Verrechnung der Zwischenlagergebühr erfolgt für Materialien die ohne die erforderlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Beurteilungsnachweise bzw. Annahmedokumente gem. DVO und Recycling- Baustoff-VO angeliefert werden. Die Gebühr wird ab dem Tag der ersten Anlieferung bis zum Abtransport vom Zwischenlager verrechnet. Die Verrechnung der Sortierpauschale erfolgt für Anlieferungen deren Zusammensetzungen nicht den genannten Übernahmekriterien entsprechen. Es erfolgt die Aussortierung von Störstoffen um das Material einer Deponierung bzw. Behandlung zuführen zu können. Die Entscheidung, ob der angelieferte Abfall sortiert oder zurückgewiesen wird obliegt ausschließlich unserem zuständigen Personal das die erforderliche Eingangskontrolle durchführt.

Mit dem Inkrafttreten des Abfallannahmeverfahrens gemäß Deponieverordnung 2008 mit 01. Juli 2009 haben sich bei der Übernahme von zu deponierenden Abfällen wesentliche Neuerungen ergeben. Im § 16 der Deponieverordnung 2008 sind die Verpflichtungen des Abfallbesitzers geregelt. Der Abfallbesitzer ist unter anderem verpflichtet, dem Deponiebetreiber genaue Informationen über die Identität des Abfalls zu übermitteln. Konkret müssen nachfolgende Informationen bzw. Unterlagen an den Deponiebetreiber übermittelt werden:

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial:

Bei Bauvorhaben bis 2.000 to Bodenaushubmaterial, wenn auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen bestehen, ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation gemäß § 16 DVO mit einer genauen Beschreibung der Herkunft sowie eine Bestätigung, dass beim Ausheben keine Verunreinigungen vorgefunden wurden, welche vom aushebenden Unternehmen bestätigt werden muss, vorzulegen. Bei Bauvorhaben über 2.000 to. ist ein Beurteilungsnachweis, erstellt durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt sowie eine Abfallinformation des Abfallbesitzers auf Basis des Beurteilungsnachweises zu übermitteln.

Asbestabfälle / KMF:

Bei der Anlieferung von Asbestabfällen bzw. Künstlicher Mineralfaser (z.B. Eternit, KM, Mineralwolle) ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation an den Deponiebetreiber zu übermitteln. Bei

5

verpackten Asbestabfällen muss zusätzlich eine Bestätigung vorgelegt werden, dass sich innerhalb der Verpackung ausschließlich Asbestabfälle befinden.

Die erforderlichen Unterlagen müssen bereits vor Anlieferung an uns übermittelt werden bzw. die Unterlagen müssen jedoch spätestens direkt bei der Anlieferung vom LKW-Fahrer abgegeben werden. Eine Übernahme ohne die entsprechenden Unterlagen ist nicht möglich bzw. strengstens untersagt! Der Übernehmer der Abfälle garantiert, die entsprechenden Genehmigungen lt. Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F zu besitzen, um die Abfälle übernehmen zu dürfen. Entzug oder Änderungen des Genehmigungsumfanges sind Muckenhuber unverzüglich zu melden. Muckenhuber ist diesbezüglich zur Gänze Schad- und klaglos zu halten.

13. Datenschutzbestimmungen

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten weitergegeben werden. Muckenhuber GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Kreditprüfung personenbezogene Daten des Auftraggebers von Kreditauskunftsunternehmen einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, einzuholen, zu verarbeiten und zu verwerten, sofern Muckenhuber GmbH dafür ein berechtigtes Interesse dargelegt hat.

14. Arbeitsbühnen, Stapler, Mietgeräte

14.1. Allgemeines

Jede Art der Weitergabe des Mietgerätes durch den AG ist nicht gestattet, es sei denn, der AN hat seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt. Der AG haftet dem AN für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der Geräte durch dritte Personen. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Zum Bedienen der Maschinen sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, im Besitz der gesetzlich erforderlichen Lenkerberechtigung bzw. Staplerscheines sind, während des Zeitraumes der Benützung weder unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen und eine Einweisung erfolgt ist. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Muckenhuber Gesellschaft m.b.H.

14.2. Beginn – Dauer – Ende des Auftrages

Der AG hat dafür zu sorgen, dass geeignetes Bedienpersonal zur Einschulung und Übergabe bereitsteht. Sollte das Gerät witterungsbedingt oder wegen sonstigen vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht eingesetzt werden können, so fällt dies in die Sphäre des AG und kann dem AN nicht angelastet werden. Vor Beendigung der Arbeiten ist der AG verpflichtet, den AN in jedem Fall einen Tag vor Auftragsende schriftlich zu verständigen, und verpflichtet sich, das Gerät abholbereit abzustellen (gereinigt). Die Rücknahme des Gerätes hat am vereinbarten Ort im Beisein des Auftraggebers oder eines befugten Vertreters zu erfolgen. Das Gemietete Gerät muss unmittelbar vom Entladeort stehen. Das Gerät steht, wenn nicht abweichend vereinbart, nur für Einsätze von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die maximale Tageseinsatzzeit beträgt 9 Std. (Zeitraum von 7 Uhr bis 17 Uhr). Mehrstunden werden in Rechnung gestellt.

14.3. Haftung des Auftraggebers gegenüber der Muckenhuber Gesellschaft m. b. H.

Mit der Übernahme bzw. der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den AG oder seinen Beauftragten gehen Gefahr und Unfall hinsichtlich des Gerätes auf den AG über. Für das übernommene Gerät übernimmt der AG die volle Haftung und Gewährleistung. Die Haftung umschließt alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das Gerät verursachte Schäden. Die Geräte

Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden ausnahmslos nachgefordert!





muckenhuber

CONTAINERDIENST · BAGGERUNGEN · BETONTANKSTELLE · RECYCLINGPRODUKTE
TRANSPORTE · ABBRUCH · ENTSORGUNG · KRANTRANSPORTE · BAU- BRENNSTOFFE

muckenhuber GmbH - Gewerbegebiet - Inn 9 - A-4632 Pichl/Wels

muckenhuber GmbH - Eferdingerstraße 8 - A-4702 Wallern

www.muckenhuber.co.at

Tel: 0 72 49 / 48 152

Fax: 0 72 49 / 42 918

E-Mail: office@muckenhuber.co.at

sind nicht gegen Diebstahl versichert und der Auftraggeber haftet auch bei ordnungsgemäßer Verwahrung für allfälligen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte sowie den sich durch Diebstahl oder Beschädigung ergeben – den Ausfallsansprüchen des AN. Das Gerät ist jedenfalls gegen unbefugte Inbetriebnahme wirksam abzusichern. Der AG haftet weiters für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter an der Maschine verursachen sowie für alle entstehenden Ausfallszeiten der Maschine durch diese Schäden. Der Auftragnehmer empfiehlt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des AG für das überlassene Gerät während der Dauer der Überlassung. Jedenfalls haftet der AG auch für Schäden, die von ihm oder dem Bedienungspersonal durch Benützung der ggst. Geräte Dritten zugefügt werden.

14.4. Einsatz

Der AG verpflichtet sich, das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, es vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit Besitz, Gebrauch oder Erhaltung von Maschine und Ausrüstung verbunden sind, zu beachten. Bei Verschmutzung des Gerätes trägt der AG die Reinigungskosten sowie die Kosten für den sich allenfalls daraus ergebenden Verdienstentgang des AN. Der AN weist bei Übergabe einen oder mehrere Mitarbeiter des AG in die Handhabung der Maschine ein. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Bedienung des Gerätes ausschließlich durch fachkundiges und vom AN eingeschultes Personal erfolgt. Das Gerät darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere gilt für Arbeitsbühnen und Telestapler im Arbeitskorbbetrieb, dass sie nicht als Hebekran und über die festgelegte Plattformbelastung hinaus belastet werden dürfen. Das Ziehen von Leitungen ist mit Arbeitsbühnen und Telestaplern im Arbeitskorbbetrieb untersagt. Jedenfalls sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten im Bereich der übernommenen Maschinen verboten. Verunreinigungen bzw. Beschädigungen sind tunlichst zu vermeiden. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Durch Verunreinigung entstehende Reinigungskosten sowie Beschädigungen an Reifen werden nach Aufwand verrechnet. Der AG ist verpflichtet, je nach Art des Gerätes, täglich Motoröl- und Kühlfüllstandsstand bzw. den Wasserstand der Batterie, jedenfalls jedoch den Hydraulikölstand zu prüfen und bei Bedarf Fehlmengen zu seinen Lasten mit geeigneten Betriebsmitteln zu ergänzen. Außerdem ist bei dieselbetriebenen Geräten täglich der Luftfilter zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden, die durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, verlegte Luftfilter oder auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind, haftet der AG. Treibstoff, der durch den AG nicht materiell ersetzt wird, wird nach Rückgabe ergänzt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Störungen bzw. auftretenden Schäden am Gerät ist der AN unverzüglich unter Angabe von Gerätenummer, Gerätetype und Art der Störung zu verständigen. Der AG ist verantwortlich dafür, dass das Arbeitsgerät lediglich an hierfür geeigneten Einsatzorten zur Aufstellung gelangt. Für die Statik und Bodenverhältnisse sowie Einsatzmöglichkeiten ist ausschließlich der AG verantwortlich. Ausfallszeiten, die auf unsachgemäße Bedienung des Gerätes zurückzuführen sind, treffen den AG. Eine gegebenenfalls notwendige zusätzliche Schulung stellen wir in Rechnung. Bei nicht pünktlicher Übergabe des Arbeitsgerätes, die nicht durch den AN veranlasst oder verschuldet ist, ist der AG nicht berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Das gleiche gilt, wenn die Maschine trotz Überprüfung der Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt. Im Übrigen ist die Haftung des AN auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Darüber hinausgehende Haftungen werden ausgeschlossen. Die Gefahrenübergabe findet für den AG erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls statt. Bei Betrieb im Freien ist auf Einhaltung der maximal zulässigen Windgeschwindigkeiten zu achten. Bei Überschreiten der zulässigen Windgeschwindigkeiten ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zulässig.